



Antwort zur Anfrage Nr. 2071/2011 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Gonsenheim zur Sitzung am 29.11.2011 betreffend **Winterdienst**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz ist bei auftretender Glätte die Benutzbarkeit der Gehwege durch das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen unverzüglich herzustellen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten. Diese Festlegung ist sowohl gültig für Grundstückeigentümer bzw. Anlieger, deren Grundstücke an einen öffentlichen Gehweg angrenzen, als auch für die Bereiche der Gehwege, die an städtische Grundstücke angrenzen und damit die Verantwortung zur Durchführung des Winterdienstes bei der Stadt Mainz bzw. der zuständigen Ämter liegt.

Der Einsatz von auftauenden Stoffen erfolgt durch den Entsorgungsbetrieb nur bei extremen winterlichen Witterungsbedingungen wie z.B. gefrierender Regen oder Blitzeis. Bei solchen Witterungsbedingungen verlieren abstumpfende Stoffe ihre Wirkung und machen den Einsatz von auftauenden Stoffen erforderlich um die Verkehrssicherheit an gefährlichen Stellen wie z.B. Bushaltestellen gewährleisten zu können.

Innerhalb der Winterperiode 2010 / 2011 wurden für den Bereich Mainz- Gonsenheim zwei Glätteunfälle an das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz gemeldet. Davon ereignete sich ein Unfall im Bereich der Fahrbahn, einer in einer im Winterdienst untergeordneten Straße (Stufe 3) und ein weiterer im Bereich einer Haltestelle auf dem Gehweg.

Das Verbot über Einsatz von Streusalz oder sonstiger auftauender Stoffe im Bereich der Gehwege innerhalb der Stadt Mainz wird weiterhin Bestand haben. Nach Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt, Abteilung Straßenbetrieb und dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Mainz liegen keine Erkenntnisse vor bzw. es konnte nicht bestätigt werden, dass die Splittstreuung zu einer Verstopfung der Abwasserkanäle in der Stadt Mainz führt. Auch führt die Aufnahme von ausgebrachtem Splitt im Bereich der Gehwege durch die Straßenreinigung nicht zu den von Ihnen genannten hohen Folgekosten. Die Entfernung von Splitt aus Bereichen innerhalb des Straßenverzeichnisses Teil A erfolgt durch die Straßereinigung im Rahmen der Gebührenerhebung, innerhalb der Bereiche des Straßenverzeichnisses Teil B erfolgt die Beseitigung von ausgebrachten Splitt auf Gehwegen durch die Grundstückseigentümer im Rahmen der Pflicht zur Durchführung der Straßenreinigung.

Die Genehmigung zum Einsatz von auftauenden Stoffen für die Bürger der Stadt Mainz hätte zur Folge, dass eine nicht zu kontrollierende Menge an Streusalz in die Umwelt ausgebracht werden würde, was wiederum zu nicht abschätzbaren Schäden für Pflanzen, Tiere und das Grundwasser führt.

Mainz, 28. November 2011

gez. Eder
Katrin Eder
Beigeordnete